

Tagesordnung III Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 06.07.2006

Vorlage Nr. 06-V-61-0006

Erneute Bekanntmachung von Bebauungsplänen im Ortsbezirk Auringen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit rückwirkendem Inkraftsetzen nach § 214 Abs. 4 BauGB

Beschluss Nr. 0290

1. Die Genehmigungen der Bebauungspläne „Weinberg“ (Auringen 1969/3), „Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Weinberg“(Auringen 1969/4), „Neuhohl“ (Auringen 1972/1) sowie „Wohngebiet Raiffeisenstraße“ (Auringen 1973/1) der (seinerzeit noch selbständigen) Gemeinde Auringen, die nach § 12 Bundesbaugesetz (BauGB) in der bis zum Inkrafttreten der Novellierung des BauGB vom 18.08.1976 am 01.01.1977 gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht wurden, werden erneut nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Bebauungsplan Auringen 1969/3 wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 05.06.1969 in Kraft gesetzt.
3. Der Bebauungsplan Auringen 1969/4 wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.06.1969 in Kraft gesetzt.
4. Der Bebauungsplan Auringen 1972/1 wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 12.09.1972 in Kraft gesetzt.
5. Der Bebauungsplan Auringen 1973/1 wird nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 06.05.1973 in Kraft gesetzt.
6. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ortsbeirates Auringen.

(antragsgemäß Magistrat 13.06.2006 BP 0494)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2006
im Auftrag

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden,
im Auftrag

.07.2006

1. Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat I/10
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse